Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4340

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik
(18. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit

— Drucksache V/4124 —

A. Bericht des Abgeordneten Härzschel

1. Zu dem Gesetzentwurf

Der Entwurf enthält die in Ratifikationsgesetzen üblichen Vorschriften.

Artikel 2 gibt die Möglichkeit, außerordentliche Belastungen auszugleichen, die durch das Abkommen im Bereich der Krankenversicherung entstehen können. Artikel 3 soll eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Abkommens ermöglichen.

2. Zum Abkommen

Das Abkommen regelt wechselseitig die Beziehungen zwischen beiden Staaten in bezug auf die Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung und das Kindergeld und folgt insoweit im wesentlichen den Grundsätzen, die bereits in anderen, die Bundesrepublik verpflichtenden Abkommen über Soziale Sicherheit angewandt werden. Es sieht vor

— die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und ihrer Angehörigen,

— den uneingeschränkten Export von Leistungen der Sozialen Sicherheit in das Gebiet des anderen Vertragsstaates,

— die Zusammenrechnung der in beiden sozialen Systemen zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb des Leistungsanspruchs

und

— die Gewährung von Kindergeld für Kinder, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates wohnen.

Das Abkommen erweitert somit die soziale Freizügigkeit der versicherten Bevölkerung in bezug auf das Gebiet und das Rechtssystem des anderen Vertragsstaates. Die nach dem deutschen Fremdrentengesetz aus jugoslawischen Versicherungszeiten zustehenden Rechtsansprüche werden vom Abkommen nicht berührt.

Der Ausschuß für Sozialpolitik empfiehlt dem Plenum des Deutschen Bundestages die Annahme des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 10. Juni 1969

Härzschel
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/4124 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 10. Juni 1969

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Dr. Schellenberg	**Härzschel**
Vorsitzender	Berichterstatter